



Entscheidung Nr. 2414 (V) vom 13.11.1985
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 223 vom 30.11.1985

Antragsteller:

Stadtjugendamt Bochum
[REDACTED]

Verfahrensbeteiligte:

IHV International Home Video
[REDACTED]

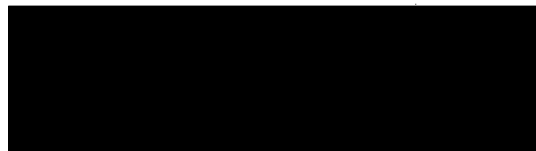
Bevollmächtigter Rechtsanwalt:
[REDACTED]

Die Bundesprüfstelle aht auf den am 8.10.1985 eingegangenen Antrag am 13.11.1985
gemäß § 15a GjS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung mit:

Stellvertr. Vorsitzende:

Literatur:

Jugendwohlfahrt:



einstimmig beschlossen:

"Sieben Stunden der Gewalt"
Video-Farbfilm
IHV, Essen

wird in die Liste der
jugendgefährdenden Schriften
aufgenommen.

S a c h v e r h a l t

Der Video-Farbfilm "Sieben Stunden der Gewalt", Spieldauer ca. 90 Minuten, wird von der Fa. IHV, Essen, herausgebracht. Er wird im Videohandel zum Kauf und zu geringen Tagesmietpreisen angeboten.

Der Film ist in der Bundesrepublik Deutschland nur als Videofilm auf dem Markt erschienen.

Der Videofilm wurde von den Obersten Jugendbehörden der Länder nicht gemäß § 7 Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1-4 JSchÖG gekennzeichnet.

Der Antragsteller gibt den Inhalt des Films zutreffend wie folgt wieder und führt zur Begründung seines Indizierungsantrages aus:

"Inhalt:

Der ehemalige Profi-Killer Georgy wird von seinem "alten Bekannten" Sam erpreßt, einen Tötungsauftrag in Athen auszuführen. Als dieser zunächst mißlingt, gerät Georgy in einen Kampf auf Leben und Tod mit dem verbrecherischen Clan des Reeders Kalafis. Mike Papadopoulos, dem Georgys Mordanschlag ursprünglich gelten sollte, erpreßte den Reeder Kalafis, der durch absichtlich herbeigeführte Schiffsbrüche Versicherungsgesellschaften betrog. Papadopoulos konnte dies anhand eines Logbuches belegen. Aus Versehen erschießt Rita Papadopoulos ihren Mann während einer Schlägerei mit Georgy. Dieser muß nun vor der Polizei und den Killern Kalafis fliehen. Da er keine Papiere besitzt, um das Land zu verlassen, bleibt ihm nur der Kampf mit dem Clan. Während es nun den Killern Kalafis gelingt, Georgy die Negative (das Erpressungsmaterial) wieder abzufragen, kann er wiederum in den Besitz des Logbuches gelangen.

Georgy und Kalafis vereinbaren einen Tausch am Flughafen. Kalafis aber bricht die Vereinbarung und entführt Helena, die zu Beginn des Films als anonyme Fluchthelferin Georgys auftritt und später zu seiner Geliebten wird. Mittels der Geisel kann er Georgy zum Hafen locken, erschießt Helena aber vor seinen Augen. Die vergeltenden Schüsse, die Kalafis niederstrecken, fallen, während die Polizei sich dem Hafen nähert.

Begründung:

Der Videofilm "Sieben Stunden der Gewalt" wirkt offensichtlich verrohend und kann somit Kinder und Jugendliche sozial-ethisch desorientieren.

Das Standard-Thema vom "Jagen- und Gejagt werden" in der Unterwelt soll hier vermutlich durch eine reichhaltige Ausschmückung mit Szenen roher Gewalttätigkeiten den Unterhaltungswert steigern. Dabei legt der Film einen besonderen Schwerpunkt auf die Ausmalung von Tötungsszenen.

Der Todeskampf des angeschossenen Papadopoulos wird in Zeitlupe minutiös erfaßt. Der Fälscher Tomasio wird totgeprügelt, nachdem er bis zur Unkenntlichkeit entstellt zusammengeschlagen wurde. Die chinesischen Killer Kalafis sorgen durchgängig für brutale Prügelszenen, die meist tödlich enden. Entsprechend detailliert wird schließlich auch die Rache des "Helden" in Szene gesetzt: deutlich sichtbar zerfetzt der Hinterkopf des Reeders.

Diese unnötig grausamen Bilder wirken nachhaltiger als das übrige Filmgeschehen, da sie betont detailgetreu und realistisch in eine sonst recht einfallslose Geschichte eingebettet sind."

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht davon benachrichtigt, daß über den Antrag nach § 15a GjS entschieden werden soll.

Sie hat sich in der Sache nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und des Videofilms, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen.

Die Mitglieder des 3er Gremiums haben sich den Videofilm in voller Länge und normaler Laufgeschwindigkeit angesehen, und die Beisitzer haben die Entscheidung in vorliegender Fassung gebilligt.

G r ü n d e

Der Video-Farbfilm "Sieben Stunden der Gewalt" von IHV, Essen, war gemäß § 15a GjS zu indizieren.

Ausnahmetatbestände gemäß § 1 Abs. 2 GjS wurden nicht geltend gemacht; sie lagen auch offensichtlich nicht vor.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GjS konnte schon wegen der weiten Verbreitung des Films, der Schwere der von ihm ausgehenden Jugendgefährdung und der Leichtigkeit, mit der auch Jugendliche angesichts des niedrigen Mietpreises den Film erhalten können, nicht angenommen werden.

Der Videofilm "Sieben Stunden der Gewalt" von IHV, Essen, ist geeignet, Kinder und Jugendliche sozialethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" in § 1 Abs. 1 Satz 1 GjS auszulegen ist (ständige Rechtsprechung, zuletzt BVerwGE 39,197).

Diese Jugendgefährdung ist auch offenbar (§ 15a GjS), weil sie angesichts der spekulativen brutalen Gewaltdarstellungen für den unvoreingenommenen Betrachter klar und zweifelsfrei zutage tritt (vgl. VG Köln, Urteil vom 22.5.1979 - Az.: 10 K 1990/78).

Der Inhalt des verfahrensgegenständlichen Videofilms wirkt auf Kinder und Jugendliche verrohend (§ 1 Abs. 1 Satz 2 GjS) und damit sozialethisch desorientierend (§ 1 Abs. 1 Satz 1 GjS), ohne daß dies näher dargelegt zu werden braucht (BVerwGE 23,112; bestätigt durch 25,118).

Dabei hat die Bundesprüfstelle auf die Jugendlichen schlechthin, einschließlich der gefährdungsgeneigten, ausgenommen Extremfälle (s. BVerwGE 39,197) und auf die empirisch gesicherten Erkenntnisse der Lerntheorie abgestellt (vgl. hierzu Herbert Selg in Heft 3 der Schriftenreihe der Bundesprüfstelle, Bonn 1972, S. 11-33; Bauer/Selg im BPS-Report 5/1981, zusammengefaßt in Erläuterungen zum GjS von Rudolf Stefen, Sonderdruck aus "Das Deutsche Bundesrecht", Nomos Verlag, Baden-Baden 1982, S. 16 und Herbert Selg "Irreführungen der Öffentlichkeit über Wirkungen von Gewaltdarstellungen in Medien" im BPS-Report 4/1984, S. 9 ff).

Danach wirken insbesondere folgende Darstellungsformen verrohend: Wenn Gewalt um ihrer selbst willen gezeigt wird, realistisch dargestellt wird oder in großem Stil und in epischer Breite geschildert werden.

Entsprechend dieser Erkenntnisse wirkt der Videofilm "Sieben Stunden der Gewalt" verrohend, weil die Gewaltdarstellungen um ihrer selbst willen gezeigt werden und weil Gewalt in großem Stil und in epischer Breite geschildert wird. Belegt wird dies durch eine kurze Darstellung der Szenenabläufe:

Der Berufskiller Georgy wird von einem ehemaligen Freund, Sam, aufgefordert, einen gewissen Papandoupolus zu ermorden. Der Anschlag mißlingt zunächst, doch Georgy dringt einige Zeit später in das Haus von Papandoupolus ein und tötet den Mann nach einem längeren Faustkampf durch einen Schuß aus einem Revolver. Der Schuß dringt unterhalb des Brustkorbes in den Körper des Mannes ein, woraufhin eine riesige Blutlache auf dem Hemd zu sehen ist. Sekundenlang wird der Todeskampf des Mannes in Zeitlupe präsentiert, bis der Mann schließlich blutüberströmt zu Boden fällt.

Einige Minuten später erscheint die Polizei am Tatort.

Georgy will nach der "erfolgreichen" Durchführung des Planes in seine Heimatstadt zurückkehren. Doch die Polizei ist ihm auf den Fersen; Georgy flieht zusammen mit einer Frau, Helena Kalatis, die er auf dem Flugplatz kennengelernt hat, in deren Wohnung.

Papandoupolus war Mitarbeiter des Reeders Kaladris. Kaladris kauft alte schrottreife Schiffe auf, die er kurzfristig unter seine Flagge nimmt, und die er dann anschließend im Meer versenkt, woraufhin die Versicherung regelmäßig einen hohen Schadensersatzbetrag bezahlen muß. Georgy ist diesen Machenschaften auf der Spur. Er wird bei seinem Versuch, in seine Heimatstadt zurückzukehren, von Kaladris' Leuten verfolgt.

Er und Sam machen sich auf die Suche nach einem falschen Paß, um Georgy den Rückflug zu ermöglichen. Zu diesem Zweck gehen sie zu der Prostituierten Marlene, die mit einem gewissen Thomas befremdet ist, der falsche Pässe herstellt. Thomas erklärt sich bereit, einen solchen Paß anzufertigen. Während er noch bei der Arbeit ist, suchen ihn Kaladris' Leute auf und prügeln ihn brutal zusammen, bis er aus dem Munde blutend, zusammenbricht, was die Täter laut lachend zur Kenntnis nehmen. Selbst als der Mann schon am Boden liegt, treten ihn die Verbrecher noch einmal in den Magen, zerren ihn anschließend wieder hoch, und schlagen ihn erneut, bis er wiederum zu Boden fällt. Der auf diese Weise brutal mißhandelte Mann soll Auskunft darüber geben, wo sich Georgy aufhält. Da den beiden Männern die Antwort nicht genügt, gießen sie ihm Salzsäure über eine verwundete Hand, so daß Thomas vor Schmerzen schreit. Schließlich wird ihm durch einen Karateschlag das Genick gebrochen. Alle diese Brutalitäten werden dem Zuschauer in sekundenlangen Filmsequenzen in epischer Breite vor Augen geführt.

Die Verbrecher, die nun wissen, wo Georgy und Sam sich aufhalten, überfallen die beiden. Nach einem längeren Faustkampf wird Sam erschossen, Georgy kann sich in letzter Minute retten.

Nunmehr tritt auch die Polizei in Erscheinung. Sie befindet sich ebenfalls auf der Suche nach Georgy. Eine Spur führt die Polizei in das Haus der Prostituierten Marlene, die sich jedoch inzwischen im Krankenhaus befindet, da sie ebenfalls von Kaladris' Leuten verletzt worden ist.

Nach einigen Recherchen findet Georgy näheres über Kaladris' Machenschaften heraus. Die Beweise dafür befinden sich in einem Safe, den Georgy aufbricht. Er wird dabei von Kaladris' Leuten beobachtet. Es kommt wiederum zu einer Auseinandersetzung, in deren Verlauf Georgy die beiden Angreifer verletzen

bzw. töten kann. Dem einen Angreifer sticht er ein Messer in den Bauch, so daß dieser blutüberströmt zu Boden fällt; dem anderen bricht er durch einen gezielten Karateschlag den Hals.

Inzwischen hat die Polizei Frau Papandoupolus gefunden, die ebenfalls von Kaladris' Leuten auf brutale Art und Weise getötet wurde, indem ihr ein Messer in den Brustkorb gestoßen wurde.

Georgy geht nun mit den gefundenen Unterlagen zu Kaladris, um ihn zu erpressen. Kaladris verabredet sich mit Georgy am Flugplatz. Er wird von Helena zum Flughafen begleitet. Kaladris läßt Helena entführen und bestellt Georgy zu seiner Werft.

Bei der sich anschließenden handgreiflichen Auseinandersetzung wird Helena von Kaladris' Leuten erschossen. In Zeitlupe ist ihr langsames Sterben zu sehen. Georgy tötet daraufhin Kaladris durch zwei Schüsse, einen in das Herz und einen in den Kopf. Auch diese letzte Gewalttat wird in Zeitlupe präsentiert, so daß dem Zuschauer keine Einzelheit dieses grausamen Geschehens verborgen bleibt.

Zutreffend hat der Antragsteller diesen Film als verrohend eingestuft. Die Anhäufung detailliert dargestellter Grausamkeiten und das ununterbrochene Niedermetzeln von Menschen steht in keinem Zusammenhang mit der dürftigen Rahmenhandlung. Ohne erkennbare Motive werden diese Grausamkeiten selbstzweckhaft in den Vordergrund gestellt. Die meisten der dargestellten Kämpfe gehen tödlich aus. Brutale Gewalt ist die einzige Konfliktlösungsmöglichkeit. Gewaltanwendungen erscheinen hier als normal und werden nicht in Frage gestellt. Den weitaus größten Teil der Filmhandlung stellen Kampfszenen, Tötungs- und Sterbeszenen dar. Hier dominiert die rohe körperliche Gewalt. Die dürftige Rahmenhandlung des Films hat keinen eigentlichen Aufbau, sie dient nur als Basis für endlose Aneinanderreihung von Gewaltdarstellungen. Es ist zu befürchten, daß durch Gewöhnung an diese fiktiven Gewaltdarstellungen die Toleranz gegenüber realer Gewalt im eigenen sozialen Umfeld steigt und die Hemmschwelle, selbst in Konfliktsituationen körperliche Gewalt anzuwenden, sinkt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (§§ 20 GjS, 42 VwGO).

Außerdem können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GjS).

